

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17.
Jahrhundert**

Heiligenthal, Roman Friedrich

Heidelberg, 1909

Die Stellung der Stadt Bruchsal zum Landesherrn

[urn:nbn:de:bsz:31-289047](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289047)

Marktbürgern erklärt uns den Umstand, daß wir keine Nachrichten über eine Kaufmannsgilde zu Bruchsal besitzen.

Das Wesentliche einer Stadt des 13. Jahrhunderts war die Befestigung, nicht etwa der Markt, der, wie wir sahen, manchmal bedeutend älter war als die Stadt selbst. Bruchsal erhielt bei seiner Erhebung zur Stadt eine Umwallung mit Mauer und Graben, die sich an die Burg des Bischofs, des Markt- und Stadtherrn anschloß. Zwei Pforten, welche nach der Richtung der Hauptverkehrsader Speierer und Heidelheimer Tor genannt wurden, vermittelten den Zugang. Im Jahre 1290 wird die alte, am Südufer des Flusses gelegene ländliche Siedelung als «prope pontem extra muros» bezeichnet.

Welche Stellung nahm nun diese alte Niederlassung gegenüber der neugegründeten Stadt ein, der sie ihren Namen gegeben hatte?

Lange Jahre bestanden anscheinend beide Orte nebeneinander. Die junge Stadt war zunächst noch vielfach auf den alten Flecken angewiesen, sie besaß z. B. keine Pfarrkirche. Jahrhunderte lang ist St. Peter, die Kirche der «Hofstatt», das Gotteshaus der Gesamtgemeinde geblieben.

Andererseits zog die alte Siedelung aus dem Marktverkehr des neuen Ortes Nutzen und aus dem Schutze, den ihr die Befestigungen desselben gewährten. Im Laufe des 14. Jahrhunderts trat eine gewisse Verschmelzung der beiden Niederlassungen ein, noch aber blieben sie anscheinend politisch unabhängig voneinander, noch um 1400 beginnen die Urkunden:

«Wir der Schultheiß, die Richter, die uff den freyen hoven, die uff dem camerhove und ganz Gemeynde der Stat und vorstetten zu Bruchsal».

Man sieht aber schon aus dieser Urkunde, wie die alte Niederlassung nach und nach zur Vorstadt der jüngeren städtischen Siedelung wurde. Im Jahre 1435 ordnete Bischof Raban anlässlich eines Streites in einer ausführlichen Urkunde die Pflichten der Freihöfe gegenüber der Stadt und vollzog so eine Art Eingemeindung der «Hofstatt» in die jüngere Marktstadt. Schon vorher hatte man diesen alten Ort durch eine Mauer an der Bergseite geschützt und an die Befestigungen der Bischofsgründung angeschlossen, jedoch so, daß er nur in Verbindung mit dieser verteidigungsfähig war. Auch hier sehen wir also einen ähnlichen Fall wie zu Udenheim.

Mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts verschwanden die Unterschiede der beiden Orte mehr und mehr, vielfach wurde nun der östliche Teil der alten ländlichen Gemeinde, das Gebiet «am Kammerhof», in völliger Verkennung seiner Entstehung und seines Charakters als die «Alte Stadt» bezeichnet. Stellenweise griff nun auch die Bischofsstadt in ihrer Entwicklung auf das Südufer des Flusses hinüber und veränderte die ländliche Erscheinung des alten Fleckens. Hier wäre in erster Linie auf die Bebauung der «Neugasse» hinzuweisen, deren Name seit 1450 erwähnt wird, ferner auf die Anlage des sogenannten «Roßmarktes», den wir im 17. und 18. Jahrhundert als «Altstädter Markt» bezeichnet finden.

Die Stellung der Stadt Bruchsal zum Landesherrn.

Burg und Vogtei Bruchsal durften nach dem Vermächtnis Bischof Ulrichs, der sie aus Privatmitteln erworben und ausgebaut hatte, nicht verpfändet werden. Diese Forderung wurde für die rechtliche Stellung des Ortes wichtig; denn sie begründete die stete und unmittelbare Abhängigkeit vom Landesherrn und machte eine

Ordnung zwischen Burgmannen und Bürgern, einen «Burgfrieden», überflüssig. In verschiedenen Urkunden zu Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts bekundeten die Bürger ihre unmittelbare Untertänigkeit dem Bischof und seinem Stifte. Das bischöfliche Schloß wurde nie als Lehen vergeben, es wurde von Kriegsknechten des Landesherrn bewacht, welche dem «Keller», dem Verrechner der bischöflichen Abgaben und Gefälle, unterstanden. Eine Urkunde vom Jahre 1435 gibt uns Einblick in diese Verhältnisse:

«Item von der hussknechte wegen unsers sloss und burge zu Bruchssel ist unsere meinunge, ordenen und setzen, diewile ine bevolhen ist, unser sloss und burg zu behuten und zu verwaren und auch der statd schaden zü versehen, das sie mit thoregeld, wachtgeld, steingelt und frondinsten unbesweret und des ledig sin und bliben sollent, — — — — —».¹

Ausgeschlossen ist freilich nicht, daß für die Zeiten der Gefahr auch andere Personen durch ein Burglehen zur Verteidigung des Schlosses verpflichtet waren. Der Name «Burglehner» findet sich in den ältesten Einwohnerverzeichnissen Bruchsals. Um 1500 war Alexander von Helmstatt im Besitz eines Burglehens zu Bruchsal, das ihm einen Teil des dortigen Zehnten einbrachte.

Das Marktrecht.

Wie schon angedeutet wurde, ist das Marktrecht Bruchsals wahrscheinlich nicht älter als das Stadtrecht. Es bestand in der Erlaubnis, zwei Jahrmärkte abzuhalten, einen auf St. Johannis und Pauli (26. Juni), den andern auf St. Elisabeth (19. November). Außerdem hatte die Stadt, anscheinend ebenfalls seit ihrer Gründung, das Recht des Wochenmarktes. Im 14. Jahrhundert, als die Speierer Städte unter der Regierung Gerhards von Ehrenberg zahlreiche Privilegien erhielten und einen großen wirtschaftlichen Aufschwung nahmen, wurde außerdem noch durch Urkunde Karls IV. der dreitägige Odenheimer Mittfastenmarkt nach Bruchsal verlegt. Hier bewährte sich die günstige Lage der Stadt mit ihrem weiten Hinterland; bald reichten die drei Tage nicht mehr aus zur Abwicklung der zahlreichen Käufe und Verkäufe, die hier geschlossen wurden. Rupprecht von der Pfalz verlängerte daher den Markt auf vierzehn Tage, beginnend am Sonntag Oculi.

Mit dem Marktrecht war das Marktgericht verbunden, das unter dem Vorsitz des Schultheißen tagte. Der vierzehntägige Markt genoß den Königsfrieden, d. h. die Kaufleute, die ihn besuchten, standen für die Zeit ihrer Reise und ihres Aufenthaltes unter dem Schutze des Reiches. Das Bruchsaler Marktzeichen war ein Kreuz, wie vielfach in fränkischen Gegenden. An dem Kreuz hingen die Blutgerichtssymbole, ein hölzernes Schwert, Schenkel und Hand, ein Zeichen der städtischen Jurisdiktion, die sich an den Markttagen auch auf sonst immune Personen und Gebiete erstreckte.

Stolz berichtet der Chronist über die «grosse freiheit, gelaidt und sicherheit» des vierzehntägigen Marktes und erzählt, wie er selbst mitangesehen habe, daß ein Vikarius verhaftet wurde, der den Marktfrieden brach. Auch bei der Translation des Ritterstifts Odenheim nach Bruchsal im Jahre 1507 wurde festgesetzt, daß das weltliche Gericht über die Stiftsherren keine Macht haben solle, «es wer dan, das einer fori factum gethan hett».

¹ Oberrheinische Stadtrechte. Erste Abteilung, Heft 7, S. 854.